



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Polizeisoldaten betr. — (Reggsblatt 1813, Seite 1213) unzulässig.

Zweiter Abschnitt.

Andere Einnahmen.

§. 65.

Die Neben-Einnahmen bestehen:

- 1) in den zulässigen Belohnungen für die im §. 31 aufgezählten besonderen Dienste, und
- 2) in Remunerationen für außerordentliche Dienstes-Auszeichnungen.

Dritter Abschnitt.

Casernirung und Menage.

§. 66.

Die bei der Polizeiwache befindliche unverheirathete Mannschaft ist casernirt und hat zu menagiren, wie dieses in der Kasernen-Ordnung vom 4. Mai 1855 näher bestimmt ist.

Die Oberaufsicht in der Caserne liegt dem in derselben wohnenden Polizei-Rottmeister ob, welcher allenfallige Verfehlungen der casernirten Mannschaft gegen die Casernen-Ordnung dem Oberrotmeister ungesäumt anzuzeigen hat.